

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Folgeänderung der Anpassung des Existenzminimums
- Fundstelle: Gesetz zum Abbau der kalten Progression (BGBl. I 2013, 283; BStBl. I 2013, 186)

§ 46

Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch Gesetz zum Abbau der kalten Progression v. 20.2.2013 (BGBl. I 2013, 283; BStBl. I 2013, 186)

- (1) (weggefallen)
- (2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,
 1. bis 2. *unverändert*
 3. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b bis d berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale größer ist als die abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in Verbindung mit Absatz 4 und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **10500 Euro** (ab VZ 2014: **10700 Euro**) übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn **19700 Euro** (ab VZ 2014: **20200 Euro**) übersteigt;
 - 3a. *unverändert*
 4. wenn für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder Nummer 6 ermittelt worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn **10500 Euro** (ab VZ 2014: **10700 Euro**) übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr

ESTG § 46

von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn **19700** Euro (ab VZ 2014: **20200 Euro**) übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 gehört oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1) erfolgt sind;

4a.–8. *unverändert*

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 ist ein Betrag in Höhe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, vom Einkommen abzuziehen, wenn diese Einkünfte insgesamt nicht mehr als 410 Euro betragen. ²Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser den unter Verwendung des nach § 24a Satz 5 maßgebenden Prozentsatzes zu ermittelnden Anteil des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Absatz 2 übersteigt, und um den nach § 13 Absatz 3 zu berücksichtigenden Betrag.

(4) ¹Kommt nach Absatz 2 eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, soweit er nicht für zuwenig erhobene Lohnsteuer in Anspruch genommen werden kann. ²§ 42b bleibt unberührt.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, in denen die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, den Betrag von 410 Euro übersteigen, die Besteuerung so gemildert werden, dass auf die volle Besteuerung dieser Einkünfte stufenweise übergeleitet wird.

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Gesetz zum Abbau der kalten Progression v. 20.2.2013
(BGBl. I 2013, 283; BStBl. I 2013, 186)

...
(55) **Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) anzuwenden.**

(55k) § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe b und d des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: In den Regelungen des Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist vorgesehen, dass bei Unterschreiten bestimmter Arbeitslohnbeträge aus Vereinfachungsgründen keine EStErklärung abzugeben ist, obwohl der Abgabepflichttatbestand erfüllt ist. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrags zum 1.1.2013 um 126 € auf 8130 € und ab dem 1.1.2014 um 224 € auf 8354 € mussten entsprechend Folgeänderungen vorgenommen werden, damit der Vereinfachungseffekt nicht verloren geht. J 12-1

Rechtsentwicklung: J 12-2

► **zur Gesetzentwicklung bis 2011** s. § 46 Anm. 2.

► **Gesetz zum Abbau der kalten Progression v. 20.2.2013** (BGBl. I 2013, 283; BStBl. I 2013, 186): Inflationsbedingt wird der Grundfreibetrag in zwei Stufen 2013 und 2014 angehoben. Entsprechend werden die Bagatellbeträge in Abs. 2 Nr. 3 und 4 angepasst.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neufassung des § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 ist erstmals im VZ 2013 anzuwenden (§ 52 Abs. 55j). Nach § 52 Abs. 55k erhöhen sich die Beträge in Abs. 2 Nr. 3 und 4 auf 10700 bzw. 20200 €. J 12-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 12-4

► **Grund der Änderungen:** Seit dem VZ 2010 wird nach Abs. 2 Nr. 3 auf die Abgabe einer EStErklärung bei geringverdienenden ArbN verzichtet, wenn die abziehbare Mindestvorsorgepauschale (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3) dazu führt, dass keine ESt festzusetzen ist. Das Gleiche gilt, wenn beim LStAbzug ein Freibetrag berücksichtigt wird, der eigentlich zu einer Pflichtveranlagung führen würde (Abs. 2 Nr. 4). Durch die stufenweise Erhöhung des Grundfreibetrags sind dementsprechend die Konsequenzen für die Pflichtveranlagungstatbestände zu ziehen und die Grenzen nach oben anzupassen.

► **Bedeutung der Änderungen:** Die Gesetzesänderung sollte das Ziel der Regierungskoalition umsetzen, die sich durch die sog. „kalte Progression“ automatisch ergebende faktische Steuererhöhung abzufedern (BTDrucks. 17/8683, 7). Im Zusammenhang mit verfassungsrechtl. gebotenen Anhebungen des Grundfreibetrags sollten auch in Zukunft Anpassungen des Tarifverlaufs erfolgen. Dazu war eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf ab der 18. Legislaturperiode im Zwei-Jahres-Rhythmus im Gesetzentwurf angekündigt worden. Dementsprechend wären dann in Zukunft auch die Beträge in Abs. 2 Nr. 3 und 4 anzupassen. Die nach dem Vermittlungsverfahren jetzt verabschiedete Regelung berücksichtigt allerdings nur die Anhebung des Existenzminimums.

